Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Zur Geſchichte des Patronats über juriſtiſche Perſonen.

Das Patronat über juriſtiſche Perſonen, über Provinzen, Städte und Landgemeinden, hat, wenigſtens in der Geſchichte des Römiſchen Staatsrechts das ungünſtige Schickſal erfahren, wo nicht gar überſehn, doch zerſtreut und zuſammenhanglos vorgetragen zu werden. Auch was die epigraphiſchen Schriftſteller, Gori z. B., Olivieri, ſelbſt Marini [1]) darüber vorbringen, da ſie den auf Ehrenbaſen und ſonſtigen Inſchriften ſo häufig vorkommenden Namen nicht übergehen können, hält ſich, außer der Erklärung gerade vorliegender Monumente, zumeiſt nur an die ältere republikaniſche Zeit, und was die Schriftſteller darüber angeben. Es iſt dieſes erklärlich, da die Juriſten der Kaiſerzeit, abgeſehen davon daß überhaupt wenig von dem auf uns gekommen iſt, was ſie über Staatsrecht ſchrieben, das Patronat als ein beſonders außerhalb Roms und in den Provinzen gebräuchliches Inſtitut, wie andre Provinzialeinrichtungen nicht in den Kreis ihrer Betrachtung aufzunehmen hatten. Es entſteht aber die Frage ob die Geſetzgebung der Kaiſer ebenfalls dauernd die Vertheilung des Patrociniums als eines bloßen Titels den Stadtmagiſtraten überlaſſen hat, oder ob ſich nicht, wenn vielleicht gewiſſe Obliegenheiten mit jener Würde verbunden waren, Spuren des Gegentheils auffinden laſſen. Dieſes, alſo den ſpäteren Verlauf und endlichen Ausgang des Patronats zu unterſuchen, iſt der Zweck der gegenwärtigen Bemerkungen; um dieſelben in den Zuſammenhang des Römiſchen Municipalrechts einzureihen, dazu fehlt es an einer Geſchichte deſſelben, zumal in dieſer Epoche, der Kaiſerzeit von Au-

1) Gori Inscr. Etrur. II. p. 198—99. Olivieri Marm. Pisaur. p. 121, 123. Marini, Fr. Aru. p. 782 fg.

gustus abwärts. Wir werden daher bei einzelnen Fragen uns nur andeutungsweise zu verhalten haben.

Das Material hat vorzüglich die im Jahre 1830 von Professor Costanzo Gazzera unternommene Publikation aller bis dahin bekannt gewordener Patronatsdecrete geliefert.[1] Unseres Wissens ist den 29 von ihm gesammelten Diplomen und Fragmenten nur das Patronatsdecret von Pästum vom Jahre 344 beizufügen (Bullettino dell' instituto archeol. 1836 S. 152, jetzt bei Mommsen Inscript. Neap. n. 89), so wie die fragmentirten Bronzen n. 4139 von Fundi, n. 4936 von Säpinum, gleichfalls bei Mommsen, endlich das schon von Maffei, Mus. Veron. 488, 4 angeführte, jetzt im Museum zu Kassel befindliche Bruchstück. Außerdem ist noch zu bemerken, daß zwei der von Gazzera angeführten Monumente, die Nr. 26 und 28, falsch sind, was hinsichtlich des ersten kaum mehr bezweifelt werden dürfte; aber auch das zweite weicht in Form und Art so sehr von dem Herkömmlichen ab, daß es kaum noch der Nachricht bedarf, es stamme ebenfalls aus des Abbate Polidori Scheden, um es zu verwerfen. Vgl. Mommsen a. a. O. n. 123+, n. 153+. Die Abdrücke sind, so weit ich die Originale zu vergleichen Gelegenheit hatte, nicht eigentlich genau, worüber noch im Verlaufe zu sprechen ist. Indessen verweisen wir, was die äußere Einrichtung der Diplome betrifft, auf die Abhandlung, und wiederholen von den dort gegebenen Bemerkungen nur folgende:

Es sind zwei Hauptgruppen der Tafeln zu unterscheiden: zu der einen[2] gehören diejenigen, auf welchen der Antrag zur Erwählung eines Patrons in der Versammlung des Rathes selbst, und die meistens mit Vorbehalt der Genehmigung des Gewählten vollzogene Wahl verzeichnet ist. Hier finden sich auch die bekannten eigenthümlichen Formen der Beschlußfassung, daß die Vorsteher fra-

1) Gazzera, Di un decreto di patronato e clientela della colonia Giulia Augusta Usellis etc. in den Memorie della R. Academia di Torino T. XXXV. Classe di scienze morali etc. pag. 37. fgg.

2) Vgl. Gazzera a. a. O. Nr. X = Orelli n. 784, N. XII = Or. n. 4133, N. XIV. = Or. n. 4036, XV—XIX, XXVII. — Andrerseits: N. I—III, IV = Or. n. 3057, V, VI = 3056, VIII. = Or. n. 156, IX = n. 4037, XI, XIII, XX = n. 3058, XXI, XXII = 1079, XXIII—XXV, XXVII. Vgl. N. XIX.

gen: „quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt.“ [1]) Die andere Art umfaßt diejenigen Inſchriften, welche neben einer nur ſummariſchen Erwähnung des Wahlacts die Annahme der Würde Seitens des Erwählten enthalten. Die Ehrenbriefe beider Art, namentlich jedoch die Letztern, verbinden mit der Uebertragung des Patrocinium häufig die Eingehung oder Erneuerung eines Hospitium. Außerdem dürfte anzuführen ſein, daß die beiden Ausdrücke, einestheils daß die Verſammelten ſich Jemanden zum Patron kühren, anderntheils, daß der Gewählte die Wähler in ſeine Clientel aufnehme, durchgehend lauten patronum cooptare und in clientelam recipere. Suscipere kommt in den juriſtiſchen Quellen vor. [2]) Dieſe Wahl geſchah meiſt erblich, [3]) von den älteſten Zeiten an, und findet ſich demgemäß auch in jenen Dekreten ausgedrückt; ohne daß alſo dieſe Erblichkeit mit der des Decurionats [4]) in Verbindung gebracht werden dürfte, inſofern dieſe, in gleicher Weiſe wie die ewige Angehörigkeit der Colonen an die Scholle, der Münzknechte, Purpurfärber, Schwertfeger, der Kornſchiffer, Viehhändler und Bäcker in den beiden Hauptſtädten an die kaiſerlichen Münzſtätten, Färbereien, Waffenſchmieden und anderen Corporationen, in der ſpätern Kaiſerzeit um deßwillen erzwungen wurde, weil die Laſten der Mitglieder ſo groß waren, daß ſie von einem freiwilligen Eintritte jeden abſchreckten. Gewöhnlich bilden die Tafeln ein längliches Viereck, über deſſen oberer ſchmalen Seite ſich nach Art eines Giebels ein Dreieck erhebt, welches Dreieck entweder leer gelaſſen, oder mit dem Namen der Conſuln und dem Tage des Beſchluſſes, zuweilen mit einer glückbringenden Formel ausgefüllt iſt. — Es gehören dieſelben, ſoweit ſie erhalten ſind, entweder Stadtgemeinden oder einzelnen Col-

1) Marini frat. Arv. p. 4 fgg.

2) L. 5. C. Th. de patrocin. vic. XI. 24. C. 1. §. 1. C. I. ut nemo ad suum patroc. etc. XI. 53. Vgl. L. 3. §. ult D. de colleg. 47. 22; überhaupt Brissonius, de V. S. s. v. recipere. — Ueber cooptare: Marini pag. 14.

3) Sueton. Octav. 17. Tiber. 6. Pseudo-Ascon. ad Cic. Divin. in Caecil. c. 1. u. z. B. Or. 3766, 3767. Mommsen Inscr. Neap. n. 1418, 1527, 2116, 2008, 3605, 3607, 4035 etc.

4) Tit. C. Th. XII. I.; C. I. X. 32 de decurionibus et filiis eorum, Tit. Dig. 50. 5.

legien und Corporationen an; die Ernennung eines Patrons über ländliche Bezirke, von denen unten im besondern zu sprechen sein wird, kennen wir nur aus andern Denkmälern.

So viel im allgemeinen, jetzt endlich zur Sache. Dirksen, Civilistische Abhandlungen Bd. II, Abhandlung I. S. 61 fgg. hat die wesentlichsten Quellenzeugnisse über die Entstehung des Patronats über juristische Personen zusammengestellt. Nachdem er aber nach Dionys II. 91 das Patronat als eine uralte Einrichtung im Römischen Staate geschildert hat, welche sich namentlich häufig bei den vom Rom gegründeten Colonien wiederholte, indem die Colonie ihren Stifter und Ordner, den Oekisten, zum Patron wählte: Cicero pro Sulla c. 21, Cassius Dio L. 50 c. 6, und nachdem er die weitere Entwicklung dieser Würde während der Republik verfolgt hat, schreibt er: „Später wurde die Wahl zu diesem Ehrenamte eine leere Schmeichelei gegen ausgezeichnete Römische Magistrate." Sind wirklich also die zahllosen Patrone der Inschriften nur Ehrenmitglieder eines Stadtraths — die Gilden lassen wir aus, — welche die Curie wie jedes andre nicht schon geborne Mitglied wählt, und zwar wählt aus solchen Decurionen, die alle Würden und Bürden, honores et munera, der Stadt getragen haben, oder welche durch kaiserliche Ernennung zu einem hohen Staatsamte oder in den Römischen Senat gelangt sind? [1])

Wenn dies sich in der That so verhält: dann findet sich freilich kaum noch eine verlorene Andeutung über jene Würde in den Rechtsquellen, und sie verliert als eine bloße Titulatur alles weitre juristische Interesse. Wir müssen erwarten, daß nach der gewöhnlichen Annahme die Ernennung zum Patrone etwa in gleicher Weise, wie die Wahl zur Magistratur und dadurch der Eintritt in den Rath [2]) ursprünglich vom Volke in den Comitien ausging, und daß später, zu jener Zeit als, wie Paullus sagt, derjenige, welcher nicht

1) v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter B. I. Kap. II. §. 14 u. 8; vgl. Orelli N. 2179. 2206. 2396. 3109. 3051.

2) v. Savigny a. a. O. S. 39. Tab. Her. L. 84. (10), 98, 99, (24. 25); Decret. Terg. (Orelli N. 4040, wo in der That, wie ich selbst gesehen, zu lesen ist: AT. QVE. CENSV).

Decurio war, weder zum Duumvirat noch irgend einer andern ſtädtiſchen Würde gelangen konnte,[1]) daß zu dieſer Zeit die Wahl der Patrone gleichfalls allein durch Wahl und Beſchluß der Decurionen vor ſich ging, und die Gewählten im Album zuerſt aufgeführt wurden.[2]) Dieſe Stellung im Album hatte jedoch gewiß nicht die Folge, daß die Patrone als ſolche Sitz und Stimme in der Curie hatten, oder gar, wie man aus L. 1. §. ult. D. de albo scrib. ſchließen könnte, daß ſie zuerſt um ihre Stimmen gefragt wurden — die drei Patrone, T. Ligerius Poſtuminus, T. Aelius Rufus und T. Aelius Flavianus der Canuſiniſchen Tafel, welche zugleich Quinquennalicii ſind, kommen an beiden Stellen vor; auch liegt im Weſen des Patronats vielmehr, daß der Patron über den Clienten ſteht, als daß er ſelbſt in ihrer Mitte ein primus inter pares fungirte. Die Aufnahme in das Album iſt an ſich nicht verwunderlich, ſie hatte, wie die Erwählung überhaupt den Sinn, daß die Curie entweder dem Erwählten, z. B. einem geweſenen oder activen Rathsherrn, oder, war es ein recht vornehmer Mann, der Kaiſer oder ein Mitglied der kaiſerlichen Familie (Orelli N. 1025, 642), wie dies ja mit andern, eigentlichen Municipal-Aemtern ſo häufig der Fall war (Marini F. A. p. 175.), ſich ſelbſt eine Ehre erweiſen wollte. Aber hatte die ganze Ernennung nur dieſen Sinn? Haben wir auf die leere Titulatur alle Erwähnungen von Patronen zu beſchränken?

Wir ſtellen die Möglichkeit, die ſich außerdem darbietet als Hypotheſe voraus, und ſehen dann zu, ob das ſich Darbietende eine Beſtätigung durch hiſtoriſche Zeugniſſe findet.

Alſo: das Patronat war nicht blos ein Titel, auch unter den Kaiſern (die Inſchriften reichen nachweislich bis nahe an das Ende des vierten Jahrhunderts, Gazzera a. a. O. N. XXVII.) hatte es ſeine urſprüngliche Bedeutung bewahrt, ſo weit dieſes die veränderten Verhältniſſe erlaubten. Urſprünglich aber hatte die Bedeutung der Patrone darauf beruht, daß ſie zwiſchen der Gemeinde und dem Römiſchen Staate in allen rechtlichen Angelegenheiten vermittelten, in-

1) L. 7. §. 2. D. de decurion. L. 1. §. 3. 4. D. quando apell.

2) Album Canusinum: Mommsen Inscr. Neap. N. 635. (Or. 3721.)

dem sich z. B., wenn durch Gesetzgebung, Vermehrung der Colonisten u. s. f. für das Beste der Commune gesorgt werden sollte, der Senat an sie wendete. [1]) Auch für das Privatinteresse des Einzelnen z. B. um das Römische Bürgerrecht für einen solchen zu erlangen oder um ihm bei Processen in Rom beizustehen, trugen sie Sorge. [2]) Endlich bemühten sie sich, durch Bauwerke und Stiftungen aller Art sowohl für die Verschönerung, als für die allgemeinen Bedürfnisse der unter ihrem Schutze stehenden Provincialstadt zu sorgen. [3]) Die Ausbreitung dieser ursprünglich national römischen Sitte, [4]) über das ganze Reich findet, wenn ich nicht irre, ihre Begründung darin, daß eine Repräsentation im modernen Sinne dem Alterthum fremd war, das Patronat aber dafür ein gewisses Surrogat bot, ein Surrogat allerdings nicht in so fern, als man sich heut zu Tage Volksvertretung ohne Einfluß auf die allgemeine Gesetzgebung und Politik nicht denken mag, aber wohl in sofern für die Provincialen in jener Schutzherrschaft eine Bürgschaft gegen Willkühr der Beamten und ein Organ gegeben war, durch welches die Lokal-Interessen der Städte mit ihren Landkreisen der obersten Staatsgewalt nöthigenfalls direct mitgetheilt werden konnten. Von jenen mannigfachen Pflichten der Patrone nun werden die, welche die Stadt als solche gegenüber der regierenden Bürgerschaft in politischen Dingen betrafen, im Laufe der Zeit um so viel an Wichtigkeit eingebüßt haben, als die Städte an Selbstständigkeit verloren, und jemehr sie ausgedehntere Befugnisse in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Administration an das kaiserliche Regiment abzutreten genöthigt waren. Dagegen mußte das Bedürfniß nach Schutz unter der despotischen Herrschaft nicht so wohl des Kaisers als der Statthalter desselben eher größer als ge-

1) Cicero pro Sulla c. 21. in Verrem L. II. c. 49. 50. Livius IX. 20. Dionys. II. 11. Sueton. Claud. c. 6. — Niebuhr, Röm. Gesch. 2. Ausg. I. S. 616 fgg. II. S. 275. Not. 533, S. 361.

2) Siehe die Citate der vor. Note und Leg. Servil. repet. c. IV. V. IX. — Das Verhältniß hat mit dem eigentlichen Patronate über Clienten und Liberten manche Aehnlichkeit: z. B. Sueton. Octavian. c. 17. 27, und was Niebuhr a. a. O. S. 616 über die dionysische Darstellung des alten Röm. Patronats sagt. Textus de V. S. „patrocinia."

3) Plin. Ep. L. IV. ep. 1. Cicero in Pison. c. 11.

4) Gazzera a. a. O. S. 59 fgg. Dionys. II. 11.

ringer werden.[1]) Es mußte größer werden. Denn, wenn auch die Provinzen von der Zeit an, wo ſie unter Römiſche Botmäßigkeit kamen, der Willkühr der Conſularen und Prätoren Preis gegeben waren: ſo wurde doch jetzt, im dritten und vierten Jahrhunderte, der Druck um ſo empfindlicher, als auch die ſtädtiſchen Magiſtraturen und Curien den kaiſerlichen Beamten völlig machtlos gegenüber ſtanden, und ihres Theils nur um ſo mehr zu leiden hatten, je größer die Forderungen waren, welche von Rechts und Unrechtswegen an ſie geſtellt wurden. Beiden alſo, den Decurionen und Plebejern war es in der That damals wichtiger als je zuvor, einflußreiche Männer außerhalb der Curie zu Beſchützern gegen die comites und praesides provinciarum zu haben; um eine leere Titulatur — und wäre man damals noch prunk- und rangſüchtiger geweſen, als man wirklich war — kann es ihnen auf keinen Fall verzugsweiſe zu thun geweſen ſein. Die Andeutung mag gleich hier mit aufgenommen werden, daß die plebs theils eine urbana theils eine rusticana war, und daß, wenn auch im Römiſchen Reiche der Unterſchied von Stadt und Land im Ganzen ſtaatsrechtlich nicht relevant iſt, gerade in Beziehung auf die Steuern die ſtädtiſche und ländliche Bevölkerung verſchiedenen Bedingungen unterlagen.

So wären denn patroni ordinis und plebis urbanae, ſo wie vicanorum als Aemter von durchaus materieller Bedeutung und ohne nähere Beziehung zum Stadtrathe vorläufig gerettet.

Findet ſich aber nur eine Spur in den vorhandenen Quellen, welche zu Verwirklichung dieſer Hypotheſe führt? Wenn ſie mehr als nur Hypotheſe iſt, muß dieſes erwartet werden: die Bedeutung ſolcher Patrone wäre immerhin keine geringe, und, wie damals die Rechtsanſichten waren, ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaiſers ein ſolches Inſtitut undenkbar. Um es kurz zu ſagen, die mit kaiſerlicher Bevollmächtigung gewählten patroni civitatum ſind die defensores civitatum. Von vornherein wird ein ſolches Eingreifen des Kaiſers in das Municipalweſen weniger befremdlich erſcheinen, wenn

1) Beiſpiele der Steuerbedrückung: L. 18. §. 26 D. de muner. L. 186 C. Th. de decurion. XII. 1. L. 17 C. I. de omni agro deserto XI. 58. Nov. Maiorian. T. VIII. de defensor. civit.

man die Stellung ins Auge faßt, welche derſelbe frühzeitig den Stadtbehörden gegenüber einzunehmen ſuchte, um nicht von den mannigfachen Wandlungen zu ſprechen, welche die eigentlichen magistratus romani erfuhren. Ein paſſendes und nahe liegendes Beiſpiel geben die curatores civitatum, ein Amt, welches wir auch deßhalb erwähnen, weil vor kurzem zwei Abhandlungen erſchienen ſind, welche gerade in dieſem Punkte die Entwickelung der Römiſchen Municipalordnungen darlegen. [1]) Dieſe, die Curatoren, werden zuerſt einzeln, (man kann es gegenwärtig bis auf Trajan nachweiſen [2]) dann in immer größerer Anzahl vom Kaiſer aus den angeſehenen Beamten des Staats, von Marcus Aurelius nur Senatoren ernannt,[3]) und die Ernannten bringen auf dieſe Weiſe die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens unter unmittelbare Aufſicht der Regierung; ein für die Abhaltung des Cenſus wichtiges, noch nicht beachtetes Verhältniß. Daß indeſſen die kaiſerliche Ernennung die ausſchließliche war, dafür läßt ſich kein Beweis beibringen. Jedenfalls aber iſt ſie zur Zeit der Codices die vorherrſchende, weßhalb der Name Curator in denſelben faſt allein erſcheint. Denn während z. B. die Quinqennalität im theodoſiſchen Codex noch ſehr vereinzelt genannt wird (L. 3. C. Th. de natur. filiis etc. IV. 6, L. 1. C. Th. de medic. et profess. XIII. 3,) läßt der juſtinianiſche den zu ſeiner Zeit und in den Gegenden, für welche er beſtimmt war, unverſtändlichen Ausdruck weg: L. 1 C. I. de naturalib. filiis etc. V. 27 vergl. mit L. 3 C. Th. cit. — Doch um mit Sicherheit die Defenſoren oder Patrone den Curatoren zur Seite ſtellen zu können, müſſen wir fürerſt die Quellenzeugniſſe prüfen.

Dirkſen a. a. O. S. 59 fg. vermeidet namentlich aus dem Grunde, die Defenſoren und Patrone im Zuſammenhange zu denken, weil jene als Beamte der Commüne ſelbſt erſcheinen, die Patrone ſelbſtſtändig als Beſchützer derſelben auftre-

1) Marini, Fr. Arv. p. 780 fg. — Außerdem A. W. Zumptii Comment. epigr. pg. 146 fgg., Henzen, Sui curatori delle città antiche in den Ann. dell' inst. arch. 1851. pg. 1 fgg.

2) Henzen, l. c. p. 33.

3) Capitolin. M. Aurel. 11.

ten; und weil, wo ja einmal Defenſor eine allgemeine Bedeutung zu haben ſcheint, die vorherrſchende Beziehung eine proceſſualiſche iſt. Auch Bethmann-Hollweg in ſeiner Gerichtsverfaſſung des ſinkenden Römiſchen Reichs S. 127 fgg. leitet das Inſtitut der Defenſoren bis Conſtantin aus proceſſualiſchem Urſprunge, und zwar aus dem Syndikat der Städte ab; und v. Savigny a. a. O. S. 88 ſcheint, ob er gleich den Urſprung des Defenſoren-Amtes nicht ausführlich erörtert, und daſſelbe vielmehr für eine Schöpfung des vierten Jahrhunderts anſpricht, doch von einer gleichen Vorausſetzung auszugehen. Endlich ſchließt ſich auch Hegel, Geſchichte der Städte-Verfaſſung von Italien I. S. 47. 48 fgg. ganz dieſen Darſtellungen an.

Das erſte Geſetz, welches von defensores civitatum ſpricht, wurde, ſo viel wir wiſſen im Jahre 364 von den Kaiſern Valentinian und Valens erlaſſen.[1]) Hier iſt es:

„Admodum utiliter edimus, ut plebs omnis Illyrici officiis patronorum contra potentium defendatur iniurias. Super singulas quasque praedictae dioeceseos civitates aliquos idoneis moribus, quorumque vita anteacta laudatur, tua sinceritas ad hoc eligere curet officium; qui aut provinciis praefuerunt, aut forensium stipendiorum egere militiam, aut inter agentes in rebus palatinosque meruerunt. Decurionibus ista non credat; his etiam, qui officii tui culminis vel ordinariis quibuscunque rectoribus aliquando paruerint, non committat hoc munus; referatur vero ad scientiam nostram, qui in quo oppido fuerint ordinati. Dat. Kal. Mai divo Ioviano et Varroniano Coss.“

Was Dirkſen's erſtes Bedenken betrifft, welches, wenn ich ihn anders richtig verſtehe, daher rührt, daß die Defenſoren nicht wohl als Beſchützer der Collegien ſo wenig als der Städte angeſehen werden können, weil ſie in der Eigenſchaft von Beamten der ſtädtiſchen Gemeine auftreten, ſo hebt ſich daſſelbe durch das angeführte

1) Die Schriftſteller bis auf Hegel kannten als das früheſte nur das Geſetz vom Jahre 365 (L. 2 C. Th. eod.) Seitdem hat C. Baudi di Vesme das oben angeführte Geſetz entdeckt und Hänel es in ſeine Ausgabe des Codex Theodoſianus als L. 1 C. Th. de defens. civit. aufgenommen.

Gesetz, scheint es, einfach. Der Zweck der Kaiser ist ja eben offenbar, möglichst vom Statthalter unabhängige Männer zu Defensoren wählen zu lassen, darum sollen diese vorzugsweise aus verabschiedeten Reichs-, Hof- und Provincial-Beamten erwählt, vom Kaiser selbst bestätigt werden, und weder der Curie noch den Büreaus der praesides provinciarum angehören. [1])

Will man aber einwenden: die Kaiser reden von patroni plebis nicht von defensores civitatum, so kann dieser Einwurf nur den Sinn haben, daß schon die Kaiser selbst, oder doch wenigstens die theodosianischen Compilatoren dies Mißverständniß verschuldet haben. Und hiermit sind wir gleich einen Schritt weiter gekommen. Die Defensoren werden in den Rechtsquellen Patrone, ihr Amt Patrocinium genannt. Außer der bereits angeführten Verordnung heißt es L. 4. C. Th. de defens. civ. I. 29. (v. J. 368): Qui principatus nostro — nomine paruerint, — plebibus constituantur patroni. L. 8. C. Th. eod. (v. J. 392): Removeantur patrocinia, quae — maturari scelera fecerunt (Vergl. unten S. 527 Note 2) L. 3. C. I. eod. (L. 5. C. Th.) I. 55: — prospectum est, ut — rusticitas peculiaris patrocinii id est defensoris locorum beneficio fruatur; L. 6. (L. 8. C. Th.) C. I. eod. cit. Wenn nun auch auf den Inschriften patroni ordinis et plebis genannt werden: so ist diese Namensähnlichkeit gewiß an sich schon auffallend; [2]) allein wir finden auch das Umgekehrte, nämlich, daß die Gesetze die patroni nennen vicorum defensores: L. 1. L. 3. C. Th. de patroc. vic. XI. 24., [3]) ebenso werden in L. 1. C. Th. cit. L. 5. C. Th. de defens. civ. die Ausdrücke patrocinio defendere oder ähnliche Verbindungen von defensor und patrocinari gleichbedeutend

1) Die Bestimmungen finden sich häufig wiederholt: L. 3, 4 C. Th. de defens. I. 29. L. 2, L. 8. pr. C. I. eod. Nov. Maioriani T. III. de def. civ. Vergl. L. 19. C. I. de episc. aud. I. 4. Später hat Justinian die Decurionen doch wählbar gemacht: N. 15. c. 1. Vergl. übrigens unten S. 525 Not. 2.

2) Orelli N. 3888, N. 2220, N. 117, N. 106, N. 3647, N. 3767, u. s. f. Gruter, Thes. Inscr. p. 387. n. 2, p. 457. n. 8, p. 489. n. 3.

3) S. unten S. 526 Not. 3.

gebraucht. Das Gleiche findet sich auf Inschriften[1]) so daß auch defendere nicht lediglich auf den Proceß noch dazu in weniger wichtigen Fällen zu beziehen ist. Man kann sich hiergegen durchaus nicht durch den Einwand schützen, daß man sagt: patronus hat dieselbe proceßualische Bedeutung wie defensor, und gerade in dieser, also doch als Titel des Syndikus, ist es in den angeführten Gesetzen und Inschriften zu nehmen. Denn, wollte man sich damit auch über die Sprache der Leges hinwegsetzen — bei L. 1. und 4. C. Th. de def. civ. und L. 1. und 3. C. Th. de patroc. vic. möchte es allemal bedenklich sein — so erlauben doch die Inschriften, namentlich, wo dieselbe Person des Raths und gemeiner Bürgerschaft Schirmvogt genannt wird einen Zweifel um so weniger, als auch der juristische Beistand zu den Pflichten der alten Patrone gehörte, also gar keine Bestätigung jenes Einwandes auch da nicht einmal aus den Inschriften hervorgeht, wo sie die treue und eifrige Advocatur eines Patrons rühmen.

Es fragt sich aber noch, ob und in wiefern die gewöhnliche Ableitung des Defensoren-Amtes aus dem städtischen Syndikate mit der hier versuchten im Widerspruche steht. Aus dem städtischen Syndikate: zum Beweise müssen folgende Stellen dienen: L. 1. §. 2, L. 16. §. 3, L. 18. §. 13. D. de munerib., L. 6. §. 1. D. quod cuiusc. un. nom. Prüfen wir sie. Unbefangen gelesen enthalten sie, daß in der Zeit der spätern classischen Juristen die defensio der Stadt ein persönliches, nicht blos von Vermögen abhängiges Munus war, eine gemeine Last, welche man indessen, wenn nicht ein Mangel

1) Gar nicht auf den Proceß beziehen wird man, wenn Constantin defensor quietis publicae, defensor urbis Romae Or. 1083, 84, oder der Pollius Iulius Clementianus gleichfalls defensor libertatis, Grut. 1095. 7. genannt wird, vergl. mit 1095, 8. Der Bedeutung des defendere, welches den Geschäften des Patrons zugeschrieben wird, nahe steht das defendere des Legaten: Grut. 489. 9, Or. 4040, und ganz in dem im Texte angegebenen Sinne heißt es bei dem Patrone Benevents M. Cäcilius Novatilianus ordo et plebs patrocino saepe defensi (Spon. Miscell. I. 24. Mommsen, Inscr. Neap. n. 1040), vergl. Gr. 445, 4, 354, 4; der defensor clientium fidelissimus bei Marini Fr. A. 785, welches einem orator praestantissimus beigelegt wird, zeigt, daß darunter das Plädiren jedes Advocaten, auch wo es im technischen Sinn erscheint, nicht blos untergeordneter verstanden wird.

an paſſenden Leuten da iſt, nur ein Mal zu übernehmen brauchte,[1]) und daß ferner zwiſchen dieſer vorübergehenden Vertretung und der ein für alle Male beſtellten Anwaltſchaft ein Unterſchied zu machen ſei. Advokaten der letztern Art nannten die Griechen σύνδικοι, die Defenſoren werden ſpäter ἔκδικοι τῶν πολεων, der Patron προστάτης oder auch πάτρων genannt.[2]) Dieſes Amt erwähnen die Inſchriften gleichfalls: Or. n. 3908, n. 3909. Dieſe auf die nachvalentinianiſchen Defenſoren zu beziehen, daran hindert von vornherein die vollſtändige Angabe des Namens eines römiſchen Bürgers mit Angabe der Tribus, wie dies um die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauche iſt. Dennoch hat der Titel, n. 3908, z. B. noch im Forcellini s. v. defensor dem Valentinianiſchen Geſetze als Beiſpiel dienen müſſen, und auch Orelli ſcheint ſolchem Gedanken nicht ferne zu ſtehen, da er offenbar als gleichartig auf die angeführten Nummern n. 3010 folgen läßt. Hier aber gerade die defensio im ältern Sinne zu finden, dazu veranlaßt, daß die Aemter in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt ſind: aedilis, quatuorvir iuri dicundo, quaestor arcae publicae et pecuniae alimentariae, deffensori (sic) rei publicae, curator annonae, ſo, daß die defensio zwiſchen den übrigen munera, nach den honores erſcheint: L. 18. §. 1, 5. D. de munerib. Ebenſo wird Sex. Minius Silvanus von Alliſan nach den übrigen Municipalämtern defensor rei publicae genannt: Mommsen n. 4771. Andre Defenſoren dagegen ſind es, die als Vorſteher der Kaufleute im Apulenſiſchen Dacien: Grut. 433, 2, und wieder als defensores lecticariorum genannt werden: Bullett. dell' inst. arch. 1848 p. 186. Der defensor et patronus codicariorum stuppatorum Tetroforus gehört, wenn dieſer ſeltſame und als der einzige erwähnte Name an die Aechtheit der Inſchrift zu glauben erlaubt, ebenfalls zu der Claſſe, und zeigt wie beide Ausdrücke zur ſpäteren Zeit als gleichgeltende verbunden werden. Zum zweiten Male wird er patronus von dem Errichter der Tafel, Capito, genannt, um deſſen Verhält-

1) L. 16. §. 3. D. de munerib.

2) Nov. 15. Theophilus, Paraphr. Inst. ed. Reitz I. 20. §. 5, I. 24. §. 3. — Plinius Ep. l. X. ep. 3. — Eckhel l. c. T. 11. p. 399 fgg.

niß zum Honorirten anzudeuten: Gudius 207, 11. Dagegen iſt der vir clarissimus Agrestius defensor et magister et pater patrum mit allen dieſen Titeln, wie auch ſchon Heſſelius im Index bemerkt hat, von Sacralwürden zu verſtehen: Gudius 113, 1. Die Inſchrift wird noch im Vatican bewahrt. Die beiden oben angegebenen Claſſen aber ſcheinen einfach Vorſteher der Genoſſenſchaften zu ſein, mehr oder minder ſchon vom Staate abhängig, ähnlich, wie die patroni, die quinquennales und curatores: L. 7. C. Th. de pistor. et catab. XIV. 3. L. 9. C. Th. de suariis XIV. 4. L. 1. C. Th. de patr. horr. XIV, 23; Labus, tutica ara di Mainburgo, p. 30. not.; Or. 4976. Der advocatus rei publicae aber Or. 3906 erſcheint, wie die zuerſt angeführten Defenſoren, hinter Quatuorvirat und Quäſtur, ohne daß ihm gerade in dieſer Eigenſchaft eine beſondere Ehre erzeigt würde, und nahm alſo vermuthlich daſſelbe Munus eines Syndikus ein. Vgl. Maffei, Mus. Ver. 366, 3; Grut. 1095, 2, Or. 3907. — Nun alſo Leute dieſer Art hießen Defenſoren. Was folgt daraus? doch noch nicht etwa, daß die ſpätern Defenſoren im innern hiſtoriſchen Zuſammenhange mit ihnen ſtehn? Welche Aehnlichkeit, vom Namen abgeſehen, haben denn die Aemter unter einander? Der actor municipum hat die Proceſſe der Kämmerei zu führen: L. 2. D. quod cuiusc. un. nom. L. 7. pr. D. eod. Vgl. L. 5. C. I. de serv. fugit. (vom J. 319) VI. 1. Fragm. Vatic. §. 335; der civitatis defensor hat, ſo weit ſeine Bedeutung überhaupt eine proceſſualiſche werden kann, ſich der Bürger und der Stadt im Ganzen anzunehmen. Zudem hat das Munus der Actoren oder Defenſoren, ſo weit wir darüber urtheilen können, neben der neuen defensio civitatis entſchieden fortgedauert, da ſonſt von der Natur der Sache abgeſehen, die Aufnahme des einſchlagenden Digeſten-Titels (Dig. III. 4.) rein überflüſſig, ja ſtörend wäre. — Eine weitere Durchführung dieſes Gegenſatzes iſt eben ſo unnöthig, als nach Savigny und Bethmann-Hollweg a. a. O. eine Darſtellung der defensio civitatis bis zu jenem Zeitpunkte zu verſuchen, wo ſie das Präſidium im Rathe der meiſten Orte, welche keine rechtſprechenden Magiſtrate hatten, und eine eigentliche Stadtrichterei umfaßte. — Gleich hier gedenken wir im Vorübergehen noch einer

ältern Meinung, welche die Defensoren und Quinquennalen wegen der ursprünglich fünfjährigen Amtsdauer der ersteren für gleichbedeutende Titel nahm. Daß es derselben an jeder haltbaren Grundlage fehlt, hat bereits Gothofred ad L. 1. C. Th. de med. et prof. XIII, 3 nachgewiesen. Wir verweisen auf seine Ausführung. Ebenso meint Reinesius Syntagm. Inscr. p. 204. daß, nachdem in Rom das Amt der volkbeschützenden Tribuni Plebis zu Ende gegangen sei, die Kaiser den Municipien wenigstens Defensoren gegeben hätten. Ob und in welchem Zusammenhange er beide Gewalten denkt, darüber spricht er sich selbst nicht einmal aus. Auf das eigentliche Thema zurückzukommen: so ist noch hinsichtlich der Wahl, hinsichtlich des Standes, der Befugnisse und Benennung der Patrone und Defensoren eine kurze Uebersicht zu geben.

1) Die Cooptation des Patrons geht nicht ausschließlich vom Ordo, sondern zugleich auch von der übrigen Bevölkerung aus. Vor Allem muß bei den hierher gehörigen Tafeln die Zeit ihrer Entstehung beachtet werden und zum Glück enthalten die eigentlichen Decrete das Actum fast immer; diejenigen nämlich, welche in eine Epoche fallen, wo sich noch verfassungsmäßig die ganze Bürgerschaft in den Comitien betheiligte, können begreiflich nicht dazu dienen, eine fortdauernde Thätigkeit der Plebs bei der Wahl der Patrone für diejenigen Jahrhunderte nachzuweisen, wo der Ordo allein zur Wahl decretirte. Gewöhnlich nimmt man nach Tacitus Annal. L. I. c. 15, Velleius, L. 2. §. 124. Cassius Dio L. 58. c. 20 an, daß bereits als „in Verfolg der hinterlassenen Staatsmaximen Augusts“ Tiberius die Römischen Magistratswahlen von den Comitien auf den Senat übertrug, nicht viel später auch die Municipalwahlen dem ordo decurionum allein anheim gefallen sein. Ich halte diese Ansicht im allgemeinen für richtig, insofern sie dem letztern den legalen Beschluß, das decretum beilegt, und eigentliche Comitien nicht mehr stattfinden läßt; aber ich glaube dessenungeachtet, eine fortdauernde Betheiligung der Bürger bei den Magistratswahlen annehmen zu müssen, bei diesen Stadtbeamten, die sich mit den Römischen eben nicht vergleichen lassen. Wenn wir auch kein entscheidendes Gewicht auf Ausdrücke legen, wie plebs censuit (Momm-

ſen n. 1424), decurionum decreto et plebis consensu (Id. n. 2342), consensu populi (Id. n. 2346), ex voluntate populi (Id. n. 4040), postulante populo (Gru. 483, 9), ſo wie die zahlreichen Ehrenbaſen, auf denen die plebs miterwähnt wird: ſo deuten doch ein duumvir designatus ex postulatione populi (Grut. 431. 1), ein qualuorvir iuri dicundo populi beneficio (Marini F. A. 787) u. a., die pompejaniſchen Wandaufſchriften, welche die Aufforderungen einzelner oder ganzer Genoſſenſchaften enthalten, jemanden zum Duumvir u. dgl. zu wählen (Or. n. 3700); es deuten dieſe Monumente ſehr beſtimmt auf eine fortwährende Betheiligung der plebs oder populus, wie formlos mit der Zeit dieſelbe auch werden mochte, und wie wenig auch ohne das Decret des Ordo ſie entſcheidend war. Dieſes wenigſtens iſt der Standpunkt der claſſiſchen Juriſten, eines Papinian, Paullus, Ulpian. Vgl. oben Note 10. und L. 12. D. de appell.: Si constet, nullo actu ex lege habito duumvirum creatum, sed tantum vocibus popularium postulatum, iisque tunc Proconsulem, quod facere non debuit, consensisse, appellatio in re aperta supervacua fuit. Wir müſſen uns auf dieſe wenigen Andeutungen aus dem gleich Anfangs gegebenen Grunde beſchränken, und können es bei dieſer Frage, da ſie zu der weitern Annahme genügend ſind, daß das Volk bei der Wahl der Patrone in ähnlicher Weiſe mitgewirkt habe, nur um ſo angelegentlicher und vielleicht entſcheidender, als es ſich hier um das Wohl und Wehe jedes Einzelnen handelte, welches denn auch ſpäter die Kaiſer in ihren Conſtitutionen zu berückſichtigen für nöthig fanden. Wenn es alſo im Jahre der Stadt 742, in den Jahren 6 und 10 n. Chr. heißt: Senatus populusque patronum cooptaverunt,[1]) ſo gehört dies noch in eine frühere Epoche; richtig, und, wie mir ſcheint, beweiſend ſind dagegen die Tafel vom Jahre 158, die vier Tafeln vom Jahre 321, 322, 344 (Mommsen n. 89.) und Nro. 28 bei Gazzera,[2]) wo leider die Namen der Conſuln fehlen, die aber jedenfalls in dieſelbe Zeit fällt: coloni oder decuriones et coloni patronum

1) Gazzera 1, 2, 5, 7.
2) Gazzera n. 11, 20, 21, 23, 25, 28.

cooptaverunt, eine Erwähnung, die durch den Gegensatz, in welchem beide Theile der Bürgerschaft auftreten, um so schlagender ist.

An eine verfassungsmäßige Abstimmung in Comitien beim cooptare der plebs wird nicht zu denken sein. Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß jede politische Thätigkeit derselben als einer Corporation längst erloschen war, mithin eine solche nach einer einzelnen Richtung hin nicht angenommen werden darf: Corporationsrechte hatte der gemeine Mann möglicher Weise nur, insofern er Mitglied einer besondern Genossenschaft war. Trotzdem halte ich den Schluß für falsch, daß sich die ganze Theilnahme des Volks an Patronatswahlen auf die Ernennung der patroni collegiorum beschränkt habe; gewiß wird auf diese Weise dem Bedürfnisse der untern Volksclassen nach Schutz einiger Maßen genügt sein; es kann aber nicht die einzige Cooptation gewesen sein, bei welcher die plebs influirte: erstens nicht, weil patroni plebis und patroni collegiorum so bestimmt sowohl auf verschiedenen Inschriften, als auf einem und demselben Denkmale unterschieden werden; zweitens weil die oben angeführten Diplome ausdrücklich der cooptatio colonorum neben der der Decurionen gedenken; endlich drittens, weil der innre Grund hinzukommt, daß bei der Wahl eines eigentlichen Vertreters jeder Einzelne der Vertretenen ein Interesse hat mitzustimmmen. Ein bestimmtes Zeugniß darüber, wie die Wahl wirklich statt gefunden hat, giebt es, so viel ich weiß, nicht. Das Wahrscheinliche ist Folgendes. Ein Mal: die Curie schlägt Jemanden zum Patron vor, die Plebs in den verschiedenen Gilden votirt über ihn, und den so Designirten ernennt wieder die Curie durch Decret definitiv.[1] Oder: die Willensäußerung ist eine ganz formlose, indem die Menge im Theater oder in der Rennbahn, wie es in den beiden Hauptstädten damals bei wichtigeren Dingen geschah, in Acclamationen zu Gunsten einer bestimmten Person ausbrach, und die Decurionen dann nachträglich einen Beschluß darüber fassen.[2] Das De-

1) Bei der Wahl der Magistrate in Afrika fand, wie Savigny a. a. O. S. 43 fgg. bemerkt, etwas Aehnliches statt: L. 1 C. Th. quemadm. m. XII. 5. L. 84, L. 142 C. Th. de decurion. XII. 1.

2) Vergl. Hamilton, Researches in Asia Minor etc.: patrono cui

cret ſelbſt nämlich kann immer nur von einer Corporation ausgehen, die Curie aber iſt die einzige, welche in dieſen Jahrhunderten die ganze Stadt umfaßte, ein patronus ordinis et plebis, das heißt eben der ganzen Stadt, municipii, civitatis, coloniae [1]) kann alſo endgültig nur decreto decurionum ernannt werden; mit andern Worten: der patronus plebis muß immer auch patronus ordinis ſein, wenn er auch nicht auf jedem Denkmale mit beiden Titeln genannt wird.[2]) Den Beweis für dieſe Behauptungen liefern die Patronatstafeln. Diejenigen nämlich, welche den Antrag und Beſchluß enthalten reden, immer nur von einem decretum decurionum; jene anderen aber, welche den ganzen Verlauf der Sache, die Cooptation ſowohl als den Beſchluß und die Annahme von Seiten des Gewählten referiren, erwähnen, wenn ſie ſtatt gefunden hatte, auch der Mitwirkung gemeiner Bürgerſchaft. Daß auch über die Ernennung der Defenſoren die Curialen nicht allein abſtimmen ſollten, ſteht feſt. Dagegen fragt es ſich, ob alle Einwohner der Stadt ohne Ausnahme oder nur gewiſſe Stände wahlfähig waren. Das frühſte Geſetz, welches über die Wähler ſpricht, iſt eine Verordnung von Valentinian, Theodoſius und Arcadius vom J. 387, L. 6. C. Th. de defens. civ.: 'Hi potissimum constituantur defensores, quos decretis elegerint civitates' etc.; nach der oben gegebenen Erklärung würde ordo et plebs zu verſtehen ſein unter civitas. [3]) Der Zeit nach folgt L. 8. pr. C. I. de defens. civ. vom J. 409, von den Kaiſern Honorius und Theodoſius, hier aber werden als wahlberechtigt nur der Biſchof mit ſeinem Clerus, die Honorati, Poſſeſſoren und Curialen genannt; von der plebs iſt keine

postulante populo in theatro n. 181, 182; Mommsen I. N. n. 2569: populus in spectaculis adsidue bigas statui postulasset etc.

1) Vergl. unten S. 521 Note 8 und 10 und Gazzera N. III. IV, VI. IX., beſonders XI. vom J. 158 und im Texte pag. 11. — Ueber die Vorwahl vergleiche die bei Dirkſen angeführten Beläge.

2) S. oben S. 506 Note 2 und unten S. 522 Note 1.

3) Vergl. L. 46 C. Th. de cursu publ. VIII. 5. v. J. 385; Valentinianus Theodosius et Arcadius: 'Diversorum officiorum veterani mancipatum debitum currui publico repraesentent, etiamsi — per suffragium ad curiarum honorarium patronatum — adspirase doceantur' etc.

Rede. Allein auch damit iſt die Sache nicht zum Abſchluß gebracht; denn im J. 458 beſtimmen Leo und Majorianus doch wieder, Nov. Maioriani Tit. III. de defens. civ. ‘— universarum civitatum, quae sunt, inhabitantium frequentia celebres, in tuae potestatis arbitrio constitutae, municipes honoratos plebemque commoneat . . ., ut adhibito tractatu atque consilio sibi eligant defensorem’. Anaſtas dagegen im Jahre 505 (L. 19 C. I. de episc. aud. I. 4. Vgl. L. 11 C. I. de defens. civit.) kennt als Wähler wieder nur den Biſchof, Clerus, Honorati, Poſſeſſoren und Curialen, und auch Juſtinian in Nov. 15 nennt allein die σεμνότεροι τῶν πόλεων, die honestiores cives als zur Wahl berechtigt. Dennoch ſind dieſe Widerſprüche nur ſcheinbare. Wir ſtellten oben die Curie als den allein corporationsmäßig gegliederten und deßhalb allein zum decernere fähigen Theil der übrigen Einwohnerſchaft gegenüber. So iſt die Lage nach L. 6 C. Th. cit. und der Novelle Majorians. Aber in dieſem Zuſtande treten bis zu Ende des fünften und im ſechſten Jahrhunderte auf verſchiedenen Seiten Veränderungen ein, welche ſich auch in der Geſetzgebung fühlbar machen. Was zunächſt die Curie ſelbſt betrifft: ſo ſinkt dieſelbe unter dem Drucke der Steuern und öffentlichen Leiſtungen immer tiefer, und geräth mehr und mehr in die Abhängigkeit der Provincialbehörden; ſie wird alſo immer weniger geeignet, ausſchließlich Repräſentanten der Gemeine zu wählen, welche jenen Behörden mit Entſchiedenheit entgegen treten können.[1]) Dagegen war die Geiſtlichkeit nunmehr ſo geſtellt, daß eine Abhängigkeit und Nachgiebigkeit gegen den Statthalter bei ihr ſich am wenigſten vorausſetzen ließ, und ihr die Stimme für das gemeine Volk ſchon um deßwillen überlaſſen werden konnte, weil der Schutz der Schwachen als zu den Pflichten ihres Berufes gehörig angeſehen wurde.[2]) So hatten ſich aus der übrigen Menge die Poſſeſſoren allmählig emporgearbeitet, und erſcheinen um ſo bedeutender und ſelbſtändiger, als ſie von der Dienſtpflicht der Curialen nicht betroffen, verhältnißmäßig wohlhabend und

1) Nov. 15. pr.

2) Hegel a. a. O. S. 96 fgg. über possessores; Savigny, Geſch. des R. R. I. S. 83 fg.

angeſehen wurden. [1]) Wie die Großen des Landes überhaupt ſchon früh den Ordo überragten, z. B. Grut. 352, 2: ſo treten auch ſie in ihrer neuen Stellung auf Steinen auf, ehe die erhaltenen Geſetze auf ſie Rückſicht nehmen, in welchen von dem hier einſchlagenden Verhältniß außer der vereinzelten und vielleicht in ſpäterem Sinne interpolierten L. 1 D. de decr. ab ord. etc. die Rede erſt im theodoſianiſchen Codex iſt. So z. B. im Jahre 240 nach Chr. wird von den Poſſeſſoren, Inquilinen u. a. dem T. Flavius Iſidorus eine Statue errichtet, die possessores vici bei Marini Fr. Arv. 772 gehören gleichfalls in dieſe frühere Zeit, der ordo und die possessores Brixillanorum werden allerdings erſt erwähnt, da ſie dem Julian huldigen: Or. 3734. Während ſo der Stand der Poſſeſſoren da und dort nach den verſchiedenen Umſtänden bald früher, bald ſpäter ſich Geltung verſchafft: erſcheint er als bei der Wahl der Defenſoren mitwirkend, wahrſcheinlich ſchon ehe die Kaiſer ihn ausdrücklich berufen hatten. Mäcius Felicius Rector von Samnium wird Mommsen Inscr. N. n. 4620 defensor ordinis, possessoris populique genannt, am Schluſſe auch noch patronus, was jedoch, wie wir den Namen kennen gelernt haben, nicht ſtören kann. Man hielt es nach dem Erlaß der kaiſerlichen Geſetze noch eine lange Zeit für paſſend ja ſogar für ehrenvoll, den Defenſor auf den Ehrenbaſen entweder nur patronus oder mit beiden Titeln zu bezeichnen. Daß übrigens die Inſchrift in dieſe Epoche gehört, lehrt der Augenſchein. — Orelli n. 3910 (Grut. 1096, 2) dem clarissimus vir C. Marius Eventius errichtet. Der Anfang iſt jedenfalls zu leſen: — fidelissimo in annis iuvenalibus advocato, postea iussu sacro per quinquennium huius civitatis, sed et vicinarum urbium probatissimo defensori pro insignibus eius erga ordinem, possessores et cives meritis etc. Die Leſung IVSSVS || AC RO, welche Gruter im Index ſogar, ganz zuſammenhanglos ac Romae auflöſet, iſt irrig. Wir haben hier aber ein Beiſpiel der kaiſerlichen Beſtätigung und der Ernennung auf fünf Jahre des Defenſor, beziehen alſo die Inſchrift jedenfalls mit Recht auf die Zeit der hier einſchlagenden Geſetzgebung. Ich laſſe die mir außerdem bekannt gewor-

1) Bethmann, Gerichtsverf. S. 12. S. 134. 135.

denen Defenſoren auf Steinen gleich hier folgen: der Proconſul Dec. Secundus curator und defensor Ampyssensium; Spon (Misc. VIII. p. 279; vergl. Murat. 484. 4), der das Original in Salona ſelbſt geſehen hat, weiſt ihn dem Jahre 511 n. Chr. zu, doch wird ſich dies kaum feſthalten laſſen, da jener Secundus wohl Proconſul, nachweisbar aber nicht Conſul war; jedenfalls deutet die nach dem Spon'ſchen Abdrucke und ſeinen Angaben ſehr ſchlechte Form der Buchſtaben in ſpäte Zeit. — Fabretti, 280 n. 178: die noch jetzt in der Gallerie Lapidaria des Vatikans bewahrte Inſchrift, welche dem vir perfectissimus Valerius Frumentius patronus et defensor cibitatis vom ordo cibesque Laurentum errichtet iſt, gehört unverkennbar der chriſtlichen Epoche an: 'qui pos multum || temporis aeditio || nem debotionis || renobabit.' Endlich das Patronatsdecret von Genuſia vom J. 395 (Gazzera n. 27. richtig und genau bei Mommsen Inscr. Neap. n. 591), auf welchem der Beſtimmung von Honorius und Theodoſius vom J. 385 (L. 4 C. I. de defens. civ.) gemäß *nicht* erblich gewählt wird. Die Erwähnung des kaiſerlichen Juſſus darf im ſtädtiſchen Decrete nicht erwartet werden. Freilich iſt auch in dem Patronatsdecret vom Päſtum vom J. 344. (Mommsen n. 89) nicht von Uebertragung der Würde auf die Kinder die Rede, doch wird geſagt, daß dem Helpidius das Patronat sicut perentibus eius übertragen werde, und der Schutz, den man dereinſt von ſeiner proles haben werde, wird erwähnt. — In den Geſetzen, auf die wir nach dieſer Abſchweifung zurückkehren, zur Zeit des Anaſtas und Juſtinian iſt der Standpunkt ganz der, welchen wir eben darzuſtellen ſuchten, daß Geiſtlichkeit und Poſſeſſoren jetzt eine Stellung eingenommen hatten, welcher man gerecht werden mußte. Dieſem Standpunkte iſt die L. 8. C. I. cit., die wir zwar nicht im Theodoſiſchen Codex beſitzen, von der aber unbedenklich anzunehmen iſt, daß ſie im J. 409 die plebs noch nicht ausſchloß, angepaßt; ich ſage: unbedenklich, denn nur durch dieſe Annahme erklärt ſich das ſeltſame Verhältniß der L. 19. cit. zur L. 8. pr., welche, obgleich nach der subscriptio um 94 Jahre älter, doch offenbar ein Auszug der jüngern iſt. Der Geſchäftsgang bei der Wahl war übrigens jetzt ſo geordnet, daß alle jene Claſſen: episcopus, clerici, hono-

rati, possessores, curiales durch gemeinſames Decret den Defenſor erwählen, den erwählten der Kaiſer beſtätigt. [1])

Das Syndikat, um dies nicht ganz zu übergehn, bot zu der kaiſerlichen ſpätern Geſetzgebung jedenfalls gar keinen Anhalt dar, ſondern hatte als ein bloß ſtädtiſches Munus alle die Wandlungen wie die übrigen ſeiner Art durchzumachen.

Es widerſpricht aber unſerer Annahme nicht, daß die Defenſoren urſprünglich nur auf fünf, ſpäter auf 2 Jahre erwählt [2]) wurden, das Patronat dagegen erblich übertragen zu werden pflegte, endlich auch nicht, daß es in der Regel der Patrone mehrere für Eine Stadt gab — Cicero rühmt es als eine beſondre Auszeichnung daß Capua se unum patronum adoptavit[3]) — dagegen defensor civitatis immer nur *einer* ſein ſollte. Was zuvörderſt die Erblichkeit betrifft, ſo kam einerſeits dieſe Eigenſchaft dem Patronate weder immer noch überall zu. Auf Münzen Bithyniſcher Städte heißt es: *B. ΠΑΤΡΩΝΟΣ*, iterum patroni.[4]) In dieſem Falle war alſo das Patronat eben ſo von beſtimmter Amtsdauer, wie eine Magiſtratur, und dies lange ſchon vor der kaiſerlichen Legislation; auf dem Patronatsdecret vom J. 395 wird, wie wir eben geſehen, das Patronat ſchon nicht mehr erblich übertragen. Andrerſeits konnte es, wo die Schirmvogtei einer Familie übertragen war, am Ende darauf hinauslaufen, daß ein Kind patronus curionum und populi wurde; [5]) daher jetzt die Nothwendigkeit der Wahl überhaupt; durch die häufige Wiederholung derſelben aber glaubte man zu verhüten, daß der Defenſor läſſig in ſeinem Amte (L. 4 C. I. cit.), oder daß er zuletzt abhängig vom Statthalter werde. Uebrigens haben ſich früher oder ſpäter gerade dieſe doch häufig zu Defenſoren wählen laſſen, wie die

1) Cassiodor. Var. L. VII. §. XI.

2) L. 4 I. C. de def. civ. I. 55. Nov. 15. c. 1 und epilogus.

3) Pro Sextio c. 4; in Pison. c. 11. Vergl. Philippic. II. c. 41. Dirkſen a. a. O. S. 61.

4) Eckhel, Numi veteres anecdoti P. I. p. 185 sqq. D. N. Vet. Tom. II. p. 400. T. IV. p. 254. — Die bei Eckhel angeführten Münzen ſind aus der Zeit des Claudius und Veſpaſian, und zwar der Metropolis Nicomedien ſelbſt angehörig.

5) Orelli N. 3767 (Mommsen 2506): Tannonio || Boionio || Chrysantio || puero egregio || ab origine || patrono or || dinis et populi.

Steine erweisen. Die Bestimmung jedoch, daß dieselbe und immer nur Eine Person für Rath und Bürger Schutzherr war, vereinfachte die Verwaltung und gab dem Amte selbst mehr Wichtigkeit und innern Halt. Aus eben diesem Grunde, zugleich aber auch, um die Wahl möglichst vor dem Einflusse der praesides zu bewahren, wurde, wie ich oben bemerkte, verordnet, daß fortan die Bestätigung der designirten Defensoren beim Kaiser selbst, oder doch unmittelbar bei den höchsten Reichsbeamten einzuholen sei. Bisher hatte die Curie die Patrone definitiv ernannt (oben S. 498 Not. 2). Es sind jedoch nicht bloß diese und ähnliche einzelne Nützlichkeitsrücksichten, welche die kaiserliche Confirmation, so wie jene anderen Modificationen räthlich machten; vielmehr ihnen allen liegt die in Constantin ganz zum Bewußtsein gekommene Staatsidee zum Grunde, daß alle Gewalt im Reiche bis zu den untersten Aemtern hinab, der That und dem Gedanken nach, aus der Fülle kaiserlicher Machtvollkommenheit fließe.

2) Dem Stande nach sollten die Defensoren, wie es schon in dem Gesetze vom Jahre 364 n. Chr. heißt, möglichst unabhängige Leute sein (oben S. 506 Not. 1); auch dazu gab nicht ein Stadtmunus, wie das Syndikat, wohl aber das Patronat das Vorbild. Daß dies Verlangen erfüllt oder eigentlich die alte Gewohnheit beibehalten wurde, mächtige und unabhängige Beschützer zu wählen, und nicht von unten, von den Stadtbewohnern auszugehen, wurde oben bereits durch Inschriften angedeutet, so schwer es manchem der Neuern zu werden scheint, hier den richtigen Standpunkt einzunehmen. Ganz ebenso, wie die Defensoren, sind es auch in Inschriften Consuln, höhere Hof- und Staatsbeamte aller Art, Decurionen und Patrone anderer, also mehrerer Municipien,[1]) deren als Patrone gedacht wird;[2]) allerdings aber auch Provincialstatthalter derselben Provinz und fungirende Quatuorvirn oder Duumvirn.[3]) Daß die praesides provinciarum gewählt wurden, war eine uralte Sitte, die mit jener

1) Orelli n. 3764, 3767. Augustin. contra Acad. I. 1, 2. — Valer. Maximus L. IV. c. 3. §. 6. Zu gleicher Zeit durfte man nur nicht an mehreren Orten die Magistratur führen L. 17. §. 4 D. ad municip.

2) z. B. Orelli n. 77, 134, 630, 1180, 2245, 2285.

3) Orelli 2172, 3667, 3668, 139.

in Verbindung ſteht, den Erobrer und ſeine Abkommen zu cooptiren;[1]) von einer ſolchen mochten die Kaiſer ohne Bedenken abweichen, um das Patronat zweckentſprechender zu machen, nicht aber die Provinzialen für ſich allein. Mögen auch die der Curie ſelbſt angehörigen Perſonen mehr um ihnen eine Ehre zu erzeigen gewählt ſein: ſo ließ ſich doch bei den vorvalentinianiſchen Patronen überhaupt nicht jedes Mal von vornherein beſtimmen, ob die Stadt wirkliche Vortheile von ihnen haben werde. Denn dieſer Umſtand hing von den perſönlichen Eigenſchaften des Ernannten ab, von dem Range, den er im Verlaufe bekleidete u. ſ. w., und ſo konnte dieſelbe Perſon, z. B. ein Erbpatron in ſeiner Jugend, der Stadtmagiſtrat, der es bis zum Senator brachte, Anfangs nur den Titel führen, ſpäter in der That Schirmherr der Gemeine ſein. In allem Falle ſtand aber der patronus, wie dies auch anerkannt iſt, über den Curialen und wurde daher im Album auch zuerſt genannt. Eine Erinnerung hieran hat ſich ſpät erhalten: der Defenſor wird noch in den Ravennatiſchen Urkunden bei Marini an der Spitze des Stadtraths, ja ſogar vor den Magiſtraten genannt. Da der actor municipum einen Ehrenplatz im Album gewiß nicht einnahm,[2]) ſo geräth man, bei der entgegengeſetzten Annahme darüber in Verlegenheit, wie dieſe ſpätere Rangordnung zu erklären ſei.

3) Die Befugniſſe der Defenſoren, ſo weit dieſelben hierher gehören, und nicht erſt in ſpäterer Zeit aufgekommen ſind, beſtehen vornämlich darin, die Klagen der Einzelnen und auch der Gemeinden ſelbſt wegen Gewaltthätigkeiten der Statthalter und andrer insbeſondere fiscaliſcher Beamten, Erpreſſungen bei Erhebung

1) L. 4. §. 3 D. de off. proc. L. 19. D. de offic. praesid. — Cic. de off. I. 11. §. 35. Vgl. Gori l. c. II. p. 199 sq. Or. N. 529, 3648, 3661 (= 2367), 367. Mem. de la societé des ant. de France, Saint Pous en Provence p. 87. Wegen der Wahl Or. n. 956.

2) Marini, Pap. diplom. N. 74. col. V. 12, col. VI. 3: Melminius Andreas V. C. Def. Civ. Rav. et Pompulius v. l. et iterum Mag. — N. 115. col. 11. 6. N. 116. lin. 1. Dominis praedicavilibus et colendis Parentibus Def. Mag. Ql. cunctoque Ordini curiae Civ. Favenliae. — L. 5 C. Th. de exhib. et transm. reis IX. 2. L. 3 C. Th. de superexact. XI. 8. (Beide vom J. 409.) Cassiodor. Variar. L. II, 16; III, 9, 79; IV, 45, 49.

der Steuern, Eingriffe in das perſönliche Recht [1]) — doch wer hat Luſt, alle Ueberſchreitungen einer Willkühr-Herrſchaft einzeln aufzuzählen? — dieſe Unbilden alſo zu Protokoll zu nehmen,[2]) und, wenn ſie nicht früher Gehör fanden,[3]) unmittelbar an die höchſten Reichsbeamten oder an den Kaiſer ſelbſt zu berichten.[4]) Von den Patronen wiſſen wir durchaus Aehnliches. Nicht nur befaßten ſie ſich zuweilen mit einer Art Obervormundſchaft (Cic. in Verr. IV. c. 17.), wie dies auch den Defenſoren zur Pflicht gemacht war (§. 5 I. de Alilian. tut. L. 30 C. I. de ep. aud. 1, 4) oder, wie dieſe die Aufſicht über die Gilden hatten (L. ult. C. Th. de his, qui cond. XII. 19,) wurden ſie von den Gilden auch noch wieder zum patronus collegii gewählt, (Or. 73, 911. Grut. 480. 5,) ſondern wir wiſſen, daß ſie ihren Clientelar-Städten die geraubten öffentlichen Denkmäler zurückzuerſtatten, dem Einzelnen bei Belangung habſüchtiger Beamten beizuſtehn, [5]) mit einem Worte municipibus universis et singulis, wie es ſo oft auf Inſchriften heißt, zu Hülfe zu kommen ſuchten.[6]) In welcher Form dies gerade geſchah, war gleichgültig; je vornehmer der Mann war, um ſo eher wird ihm der Zutritt zum Kaiſer und zu den einflußreichen Perſonen offen geſtanden haben. Daß das ſtädtiſche Syndikat hierbei nicht in Betracht kommt, braucht wohl nicht mehr wiederholt zu werden.

Nach dieſem Allem wird endlich 4) eine Bemerkung über den Namen der Patrone und Defenſoren, die an ſich nicht entſcheidend wäre, da auch die Syndiken ähnlich bezeichnet werden, angeführt werden dürfen.

1) L. 1 C. I. qu. praed. pot. V. 6. L. 5 C. Th. de superexact. XI. 8. L. 4 C. I. de defens. civ. Vgl. Gothofred. In T. C. Th. de def. civ. Paratitl.

2) L. 9. §. 1. C. I. de def. (L. 3. C. Th. de superexact.).

3) L. 9. pr. C. I. eod. (L. 3 C. Th. cit.) L. 59 C. Th. de cursu publ. VIII. 5. L. 4 C. I. de def. c.

4) L. 1, 2 C. Th. de re militar. VIII. 1. L. 8. §. 1 C. I. de def. c. N. 15. c. 5 pr.

5) Dionys. II. 11. Cic. in Verrem L. III. 18, L. II. c. 7, Divin. 2. 4, ad Fam. XIV. ep. XII, pro Balbo c. 3. Appian. de bello civ. II. 4. Pseudo-Ascon in Cic. Div. c. 1. c. 4.

6) Or. n. 1178, 4360 vergl. n. 202, 4040.

Die Patroni heißen:	Die Defenſoren heißen:
patroni civitatum [1]	defensores civitatum [6]
„ reipublicae [2]	„ rerumpublicarum [7]
„ mit dem Namen der Stadt z. B. Perusinorum [3]	„ locorum [8]
	„ municipum [9]
„ municipii oder municipum [4]	„ plebis [10]
„ plebis. [5]	

Daß der Name Patronus ſelbſt auch nach der Reformation mit defensor zuſammen und ohne dieſen noch eine geraume Zeit lang beibehalten wurde, iſt ſchon oben erwähnt, erwähnt auch (oben S. 507 Note) woher wohl der Name defensor, etwa defensor libertatis, wie jene phraſenreiche Zeit zu ſagen liebte, genommen ſein mag. So weit übrigens die Frage nach dem Verſchwinden des Titels patronus von einigem Intereſſe iſt, kommen wir ſpäter darauf zurück.

Halten wir einen Augenblick inne, um die Reſultate der bisherigen Ausführung zuſammenzufaſſen. Nach Vergleichung der Aehnlichkeiten und Verſchiedenheiten des Patronats und der defensio civitatis ſtellt ſich heraus, daß allerdings dieſes Staatsamt aus der alten Schutzherrſchaft hervorgegangen iſt, daß aber doch beide Inſtitute im Einzelnen, wie in den leitenden Ideen von einander abweichen. Die einzelnen Unterſchiede ſind bereits im Laufe der Unterſuchung zur Sprache gekommen, — welches aber ſind die leitenden Ideen? Das Patronat iſt ein Hoheits- und Unterthänigkeits-Re-

1) Or. n. 110, 374, 911 etc.
2) Or. n. 77, 95, 2357 etc.
3) Or. n. 95, 126, 3100 etc.
4) Or. n. 73, 80, 82, 90, 134 etc.
5) Oben S. 506 Not. 2.
6) L. 2 C. I. de ann. exc. VII. 40. L. 5. C. I. de usuris IV. 32. Es iſt der eigentlich officielle Name.
7) L. 1 C. I. de off. eius qui vic. al. obt. I. 50.
8) L. ult. C. I. de iud. III. 1. L. 14. §. 4 C. I. de non num. pec. IV. 30. L. ult. C. I. de princ. ag. in reb. XII. 22.
9) L. 34. §. 1 D. de iureiur.
10) L. 8 C. Th. de donat. VIII. 12. L. ult. C. I. de off. iurid. Alex. I. 57.

xus, welcher in ſeiner Anwendung auf Städte dieſe mit angeſehenen Familien allein oder mit der Gaſtfreundſchaft zuſammen, ſittlich in gleicher Art und nur ſtärker verband, wie zu der Zeit, als die ſpätern Provincialſtädte Rom noch frei, alſo abſolut rechtlos gegenüberſtanden, das Hospitium dies gethan hatte. Die defensio iſt ein Staatsamt: im Kaiſer concentrirt ſich jetzt, wie alle politiſche Macht, ſo auch alles politiſche Leben; daher eine Gewalt, die ihre Berechtigung vom Volke oder paſſender geſagt, von den Unterthanen ableiten wollte, factiſch und rechtlich unmöglich iſt. Selbſt die Vertretung *gegen* die Regierung muß *von* der Regierung ausgehen und ſanctionirt ſein.

Es iſt oben die Möglichkeit eines beſondern Patrociniums über das Landvolk behauptet worden; von dieſem alſo wird noch kurz zu ſprechen ſein.

Im Römiſchen Reiche darf man bekanntlich nicht erwarten, daß ſich ein nach Stadt und Land geſchiedenes rechtliches Inſtitut entwickelt haben ſollte; ein ſolches aber iſt das Patronat ſeinem innerſten Weſen nach in keiner Weiſe, weder über Clienten im gewöhnlichen Wortſinne und Liberten, noch über irgend welche Gemeinheiten; es hat einen weſentlich ſittlichen Charakter, und greift nur in der Anwendung des Lebens in das Rechtsgebiet oder in das der Politik ein. Und ſo erſcheinen denn auf Inſchriften und bei Schriftſtellern ſowohl patroni pagi, vici, agricolarum u. ſ. f., als auch patroni civitatis, welche die Landbewohner auch noch zu den ihrigen gekohren haben.[1]) Natürlich ſind diejenigen patroni vicorum hier ausgeſchloſſen, wo vicus nicht auf den Theil eines Landbezirkes gehet, ſondern ein Stadtviertel bedeutet. Die Wahl des Patrons kam, namentlich früher zu Auguſts Zeit, und wohl auch ſpäter noch, in derſelben Weiſe zweifelsohne zu Stande, wie dieſe ländlichen Decurionen (magistri oder pagani im ausgezeichneten Sinne) die andern

1) Vgl. Bimards Ausführungen über pagus vor Muratori's Theſaurus p. 18—23. (Furlanetto) Ant. Lapidi di Este p. 11 sqq. (Lettera del Co. Borghesi.) Avellino, Opuscolo, Vol. III. p. 7 sqq. — Or. n. 106, 2177, 4083; Mommsen n. 1487. Or. n. 2474, allerdings hält Orelli dieſe Inſchrift für verdächtig, die Aechtheit des Originals indeſſen (Berliner Muſeum, Bronzen N. 1996) leidet keinen Zweifel.

Wahlen z. B. des praefectus pagi vornahmen, und wie wir scita und decreta paganorum überhaupt kennen.[1]) Das ländliche Heiligthum gab den Verſammlungspunkt; oder, im Verlaufe der Zeiten, mochte auch der Einzelne, wie ihn die Noth trieb, in den Schutz eines mächtigen Nachbars flüchten. Mit dieſer Bemerkung jedoch iſt dem Laufe der Begebenheiten vorgegriffen, wir kehren zurück. So wenig denn alſo Städter und Bauer als ſolche in juriſtiſchen Betracht kommen, ſo groß war doch faktiſch die Verſchiedenheit zwiſchen beiden.[2]) Die plebs urbana iſt nicht bloß in den Orten, welche mit ius italicum begnadigt waren — dieſer Vortheil kam auch dem Landvolk des betreffenden Territoriums zu Gute — ſondern in einem großen Theil des öſtlichen Reichs in allen Städten von der Kopfſteuer befreit[3]); auf der hörigen plebs rusticana laſtete dieſe dagegen wenigſtens mittelbar faſt überall.[4]) Wie die Coloni aber die Kopfſteuer, ſo zahlten die freien Bauern das tributum agri, die Grundſteuer, von welcher Handwerker, alſo die eigentliche plebs urbana der Natur der Sache nach ebenfalls wenig betroffen werden können, rechtlich neben den bedeutenderen possessores, factiſch nach der Schilderung des Ammianus Marcellinus[5]) faſt ganz allein. Auch wird dieſes Mißverhältniß nicht etwa dadurch ausgeglichen, daß die agricolae zu den ſtädtiſchen Laſten nicht beitrugen; denn dieſe fielen am Ende nur den Decurionen, alſo wieder den eigentlichen Grundbeſitzern zur Laſt, und waren gerade beſonders die Urſache, um welcher willen die Plebejer es vermieden freiwillig in die Curie einzutreten.[6]) In wie fern endlich die plebs urbana vorzugsweiſe an

1) Borghesi l. c. p. 15 sqq. Or. n. 202, 3793, 4083.

2) L. 25, L. 27. §. 1. ad municipal. Nov. 87. §. 2. Kuhn, Beiträge zur Verfaſſung des R. Reichs. Leipzig 1849, S. 35 fgg.

3) v. Savigny, Verm. Schriften. Bd. 2. S. 68 fgg. — L. 8 pr. §. 5, 7 de cens. L. 2 C. Th. de censu XIII. 10. L. 1 C. I. ne rustican. XI. 54. L. un. C. I. de capitat. civium (cives ſteht für plebs urbana) censibus eximenda XI. 48.

4) In Thracien und Illyrien wurde die Kopfſteuer ganz abgeſchafft: C. I. XI. Tit. de colonis Thracensibus 51, Tit. de colonis Illyricianis 52. Vergl. L. 1 C. I. cit. — v. Savigny, Zeitſchr. VI. S. 300 fgg. S. 330 fg.

5) Ammian. Marcellin. XVI. 5. v. Savigny, Zeitſchr. VI. S. 322. 323.

6) L. 1. §. 2. de vac. et exc. Kuhn, a. a. O. S. 38 fgg. beſ. S. 50 fgg.

den zahlreichen milden Stiftungen participirte, iſt hier der Ort nicht zu unterſuchen. Auffallend iſt es ſchon nach dem Geſagten nicht mehr, daß ſich das ländliche Patronat gerade als Schutz gegen die Steuerlaſt und Steuererpreſſungen geltend machte. Dies war in der Ordnung, und die Geſetzgebung ließ daher auch dieſe, wie jede andre Schirmvogtei ſo lange ungehindert und unbeſchränkt, als kaiſerlicher Fiskus nicht zu Schaden kam. In dieſen Zeiten aber, wir reden vom vierten Jahrhunderte, hatte die regelloſſe Verwaltung alles Rechts- und Gemeingefühl der Einzelnen erſtickt, jeder kämpfte für die Erhaltung der eignen Habe mit allen Mitteln.[1]) So geſchah es, daß auch das patrocinium rusticorum von zwei Arten von Patronen dazu gemißbraucht wurde, um aus der Stellung der Abwehr und Vertheidigung zur Eigenmacht und zum Angriffe gegen die Regierung ſelbſt überzugehen. Ein Mal lag es in den Verhältniſſen, daß die kleinen Leute gerade die Beſitzer der Latifundien und alſo auch Decurionen wählten.[2]) Dieſe fanden ſich gegen eine Abgabe, welche unter irgend ein Scheingeſchäft verſteckt wurde und oft der Höhe der Staatsabgaben allmählig gleich kam, wo ſie dieſelbe nicht gar überſchritt,[3]) zum Schutze bereit, und wußten es dahin zu bringen, daß ſie ſo wenig von ihren eigenen oft ungeheuren Beſitzungen, als von dem Lande ihrer Clienten, über welches ſie eine Art von Obereigenthum behaupteten,[4]) irgend etwas an den Staat entrich-

1) 'Nihil hac aetate tractandum pensius domesticis rebus;' Symmachi Ep. Lib. II. 34. ed. Scioppius.

2) Vergl. Amm. Marc. a. a. O. §. 14. 15.

3) Salvian. de gub. dei V. c. 7. c. 8. L. 1 pr. C. I. ut nemo ad p. 4. XI, 53. In wie fern Aegypten, auf welchem die annona urbis Constantipolitanae laſtete, beſonders durch Steuern gedrückt war und in wie fern daher gerade hier das patrocinium beſonders gemißbraucht wurde, ſ. in L. 1 C. Th. de patr. vic., L. 3. 46. eod., L. 1 C. I. ut nemo ad p. Gothofred. ad h. h. l. l. und Tit. C. Th. de navicullariis. — Von Gallien ſpricht Salvian a. a. O., von Syrien Libanius περὶ τῶν προστασιῶν ed. Reiske Vol. II. p. 508 l. 12 sq.

4) L. un. C. Th. de salg. hosp. n praeb. VII. 9, beſonders L. ult. C. I. ut nemo ad patr. — Das patrocinium rusticorum iſt übrigens auf die Entwicklung des Colonats nicht ohne Einfluß geweſen, doch gehört eine Unterſuchung hierüber nicht an dieſen Ort. Bekannt iſt, daß die Grundherrn, wenn von ihrem perſönlichen Verhältniß zu den Colonen die Rede iſt, patroni genannt werden: v. Savigny, Verm. Schriften. I. S. 15. Not. 3.

teten.[1]) Durch einen andren Mißbrauch, der mit dem Patronat getrieben wurde, kam nicht allein der Staat um das Seinige, ſondern es wurden auch den größeren wie den kleineren, den freien wie den hörigen Grundbeſitzern ſelbſt unter ihren patroni incomparabiles aus böſen Tagen ſchlimmere. Unter dem Vorwande den Hörigen gegen ſeinen Herrn, oder auch den Freien gegen die Steuerlaſt zu ſchützen, erzwangen nämlich die Provincialbeamten, von den Präſides und Duces bis herab zu den Büreaubeamten und Soldaten,[2]) ſelbſt zu Patronen cooptirt zu werden. In dieſem Falle kam der Grundherr um Land und Leute, der Bauer um ſein Erbe, die Exactores aber hatten weder den Muth noch die Macht die Steuern von den Statthaltern ſelbſt einzutreiben.[3]) Was wir oben im Allgemeinen zur Erklärung des Verbots, die praesides provinciarum u. dgl. zu defensores civitatum zu wählen, geſagt haben, erhält hier in dieſem Falle ſeine beſondre und eigenthümliche Beſtätigung.

In jener Epoche der Ausartung finden wir das Inſtitut in den Rechtsquellen[4]) und beim Rhetor Libanius.[5]) Wir verfolgen den Gang der betreffenden Geſetzgebung genauer, da er in einem nicht zu verkennendem Zuſammenhange mit demjenigen ſteht, welchen die Geſetze über defensores civitatum nehmen.

Seit Conſtantinus[6]) (das frühſte der erhaltenen Geſetze iſt vom Jahre 360) und bis auf Juſtinian, zum wenigſten bis auf Kaiſer Leo herab kämpfte die Legislation gegen das patrocinium vicorum in allen Stücken: aber der Widerſtand, auf den ſie ſtieß, war ein hartnäckiger; freilich wohl, wenn die Beamten ſelbſt es geeigneter

1) L 2. in f. C. Th. de patr. vic. XI. 24; von vicani propria possidentes iſt ausdrücklich in L. 5 C. eod., L. 2 C. I. ut nemo etc. die Rede.

2) L. 1, 4, 6 C. Th. de patroc. vic.

3) Libanius a. a. O. p. 503 sq.

4) Tit. Cod. Th. de patr. vic. Tit. C. I. ut nemo ad suum patrocinium etc.

5) a. a. O. Gothofred in ſeiner Ausgabe des Libanius läßt es unbeſtimmt, ob die Rede an den Kaiſer Valens oder an Theodoſius den Gr. gerichtet iſt, doch iſt er p. 2. 3. Not. der letztern Annahme geneigter; nach dem Erlaſſe des erſten Geſetzes, alſo nach 360 iſt ſie gewiß gehalten.

6) L. 1 C. Th. de patroc. vic. XI. 24. L. 1 C. Th. de lustr. coll. XIII. 1. Nov. Maiorian. Tit. II. de iud. reliquor. §. 4. Tit. C. I. cit.; wegen L. ult. C. I. eod. ſiehe oben S. 524 Not. 4.

fanden, ihre Privatcassen, als den kaiserlichen Schatz zu füllen.[1]) Im Laufe jenes Zeitraums, im Jahre 415 befehlen Honorius und Theodosius geradezu, daß fortan der Name patronus für verschollen und verpönt zu achten sein solle, ut patronorum nomen penitus exstinctum iudicetur.[2]) Vielleicht, wenn hierin mehr als eine leere Tirade gefunden werden darf, war dies der Grund, daß für das jüngst reformirte Amt der Defensoren der einmal bedenklich gewordene Titel Patronus später nicht mehr officiell gebraucht wurde; denn Anfangs, wie oben bemerkt ist, fanden die Kaiser selbst es unverfänglich, auch die neu geordnete Würde patrocinium zu nennen.[3]) Auch Libanius unterscheidet noch ausdrücklich zwischen dem heilsamen Patronate, von welchem die Städte nur Nutzen hätten, und welches der Kaiser als ein tief eingreifendes Institut wohl im Auge zu behalten habe, und jenem anderen nicht minder für die Beherrschten als den Herrscher heillosen.[4]) Mit kurzen Worten ist hier die Entwicklung der kaiserlichen Gesetzgebung umschrieben. Man griff zuerst da ein, wo die dringendste Gefahr zu beseitigen war, und leitete erst später den Theil des Patronats, welcher erhalten werden sollte, in neue Formen über.[5]) Wenn man daher Anfangs, im J. 360, sich begnügt hatte, das ländliche Patronat lediglich zu verbieten (L. 1 C. Th. de patr. vic.), so kam man doch schon acht Jahre später und vier Jahre, nachdem das städtische (im J. 364) neu geordnet war, im J. 368 dahin, diesem zugleich

1) Libanius a. a. O. p. 517, p. 519 lin. 14 sqq.

2) L. 6 pr. C. Th. de patroc. vic.

3) Schon oben ist darauf hingewiesen, daß die patroni vicorum von Kaisern defensores genannt werden. Vgl. noch L. 61 C. Th. de decurionib. v. J. 364, L. 46 C. Th. de cursu publ. VIII. 3. v. J. 385.

4) Libanius p. 507. Vergl. p. 503.

5) Heineccius a. a. O. weist nach, wie verbreitet das Patronat durch alle Stände im Römischen Reich war, und fährt dann fort: Quo officiorum genere (der Gemeinde oder Gilde auf alle Art beizustehen) ita plerumque aere emungebant clientes, ut legibus novis opus esset ad hanc patronorum rapacitatem coercendam; bei ihm beziehen sich nun freilich die novae leges nur auf den Tit. C. Th. XI. 24 und C. I. XI. 53; aber so viel geht aus diesen Worten doch hervor, daß auch er, wie er bei seinen Untersuchungen auf das Patronat über juristische Personen kam, das Bedürfniß empfand, die spätere kaiserliche Gesetzgebung zu jenem alten weitverzweigten Institute in ein Verhältniß zu bringen.

auch die Sorge für das Landvolk mit zu übertragen.[1]) So weit der Schutzbedürftigkeit deſſelben auf legalem Wege abgeholfen werden ſollte, war ein Genüge geſchehen: im Uebrigen konnte man fortan um ſo unbedenklicher darauf bedacht ſein, das patrocinium vicanorum als ein für ſich beſtehendes auszurotten.[2])

Es würde eine wenig lohnende Arbeit ſein, wollte man die Geſchichte des verbotenen Titels patronus weiter, bis in diejenigen Zeiten alſo verfolgen, wo alle Benennungen der Aemter und Rangſtufen, namentlich in Ländern unter Herrſchaft der Germanen willkührlich angeordnet wurden. — Doch mögen noch zwei Bemerkungen hier eine Stelle finden. Die eine bezieht ſich auf die Veränderung, welche in der Sprache des Staatsrecht von Valentinianu's Zeit bis zu Juſtinian hin ſtattgefunden hatte. Sie kann zugleich dazu dienen, der hier verſuchten Ableitung des Patronats eine neue Beſtätigung zu geben, ſo fern auch die Compilatoren Juſtinians unſerer Anſicht geweſen zu ſein ſcheinen. In L. 5 C. Th. de patroc. vic. vom J. 370 ſagen die Kaiſer einfach: Utili ratione prospectum est, ut innocens et quieta rusticitas peculiaris patrocinii beneficio fruatur. Dieſes Geſetz iſt im Auszuge in den Codex Juſtinianeus als L. 3 aber mit folgendem Zuſatze aufgenommen worden: peculiaris patrocinii id est defensoris lo-

1) L. 3. (L. 5 C. Th.) de defens. civ. L. 4 C. I. eod. Vergl. L. 11 C. Th. de iure fisci: 'Ut perspicue colonorum utilitatibus consulatur.'

2) Valentinian, Theodoſius und Arcadius ſprechen dieſen Gedanken in einem Geſetze von 392 (L. 6 C. I. de defens. civ.) geradezu aus. Wir führen die Stelle ſelbſt um ſo mehr wörtlich an, weil derſelbe Gegenſatz, wie in der oben S. 526 Note 4 angeführten auch hier gemacht wird: Per omnes regiones, in quibus fera et periculi sui nescia latronum fervet insania, probatissimi quique et districtissimi defensores adsint disciplinae, et quotidianis actibus praesint, qui non sinant crimina impunita coalescere, removeant patrocinia, quae favorem reis et auxilium scelerosis impertiendo maturari scelera fecerunt. Unter latrones ſind die vicani zu verſtehen, welche unter dem ſchändlichen Patronate den Steuerfiscus beeinträchtigen; ſo ſagt auch Libanius a. a. O. von demſelben Patronate p. 503: *τοῦτο καὶ λῃστὰς γεωργοὺς ἐποίησε, τοῦτ' αὐτῶν εἰς τὰς χεῖρας ἐνέθηκε σίδηρον, οὐ τὸν τῇ γῇ φίλον, ἀλλ' ὃς ἀποκτίννυσι κ. τ. λ.* — Außer den angeff. Stellen wird auch in L. 8. §. 1. (vom J. 409) L. 9 pr. (von demſ. J.) den Defenſoren zur Pflicht gemacht die possessores gegen die Steuereinnehmer in Schutz zu nehmen.

corum beneficio etc. Man fürchtete alſo ſchon damals, daß unter patrocinium nicht die defensio loci verſtanden werden möchte, hielt ſich übrigens ſeinerſeits von der Identität Beider völlig überzeugt. — Die andre Bemerkung ſoll Ungehöriges abweiſen. In einem bekannten Briefe Gregor des Großen, Epist. L. IX. 69, erſcheint ein Theodorus als patronus civitatis Neapolitanae, in Ep. IX. 104, X. 25. als maior populi; allein mit dieſem Namen wird nicht der defensor civitatis, alſo ein damals vorzugsweiſe richterlicher Beamten bezeichnet; ſondern, wie ſchon Savigny, Geſch. des R. R. Th. I. S. 355 und Hegel a. a. O. S. 184 bemerkt haben, der curator, oder, wie man in dieſen ſpäten Zeiten namentlich im Griechiſchen ſagte, der πατὴρ τῆς πόλεως, pater civitatis.[1]) Außer den von Savigny bereits geltend gemachten Gründen ſcheint mir beſonders der Umſtand zu entſcheiden, daß zu den Befugniſſen (cura dispositioque, Ep. IX, 69) dieſes patronus die Aufſicht oder Verwaltung öffentlicher Gebäude gerechnet wird, Ep. X, 25: Theodoro viro magnifico maiori populi portas Fraternitas Tua (d. i. der Biſchof Fortunatus von Neapel) restituat.[2])

Der Plan dieſer Arbeit iſt von vornherein auf die ſpätere Geſchichte des Römiſchen patrocinium civitatum beſchränkt worden; denn ein Mal

1) Savigny a. a. O. Kap. IV §. 107, 108. Folgende Stelle aus Sozomenus histor. Eccles. V. c. 5, die ich aus der Anführung bei I. Gothofred. ad L. 1. Th. de loc. fund. iuris emph. etc. kenne, macht die im Texte angegebene Bedeutung des Amts der patres civ. ganz unzweifelhaft. Sozomenus tadelt die Erlaſſe Julians, durch welche den Kirchen und Klöſtern die ihnen von Conſtantin zugewieſenen Einkünfte aus dem Vermögen der Communen wieder genommen und den Städten ſelbſt zurückgegeben wurden: ὠμοτάτην δὲ καὶ χαλεπωτάτην τήνδε γενέσθαι φασί τὴν εἴσπραξιν. μαρτυρεῖ δὲ καὶ τὰ τότε παρὰ τῶν Πατέρων γενόμενα γράμματεῖα τοῖς εἰσπραχθεῖσιν εἰς ἀπόδειξιν τῆς ἀναδόσεως, ὧν εἰλήφεσαν κατὰ τὸν Κωνσταντίνου νόμον.

2) §. 10 I. de rerum divis. L. 1. pr. L. 8. §. 2 D. de divis. rerum und Savigny S. 65. vergl. über die ſpätere Berechtigung an den ſtädtiſchen Einkünften in Italien: Bethmann-Hollweg, Lombard. Städte-Verf. S. 57 Not. 15. — Das Defenſoren- und Curaten-Amt war übrigens gegen Ende des ſechſten Jahrhunderts bei den Weſtgothen z. B. vereinigt und daher auch unter einem Titel zuſammenzufaſſen. Auch in den Beſtallungsformularen bei Cassiodor. VII, 11 und 12 erſcheinen die Functionen dieſer beiden Beamten einander genähert, beiden wird die Oberleitung der Curie und die Feſtſetzung der Waarenpreiſe zur Pflicht gemacht. — Die kaiſerliche Ernennung zeichnete das Curatoren-Amt früh aus, ſ. o.

ſind die patroni collegiorum in den meiſten Beziehungen den patroni civitatum nachgebildet, ſo daß bei einer Geſchichte dieſer Gewerks-Schutzherren Wiederholungen unvermeidlich wären; andrerſeits aber ſetzt dieſe Darſtellung, ſo weit ſie Eigenthümliches enthalten müßte, die noch immer wenig vorbereitete Bearbeitung der Römiſchen Collegia überhaupt voraus.[1])

Es wird daher nur Folgendes, inſofern es geeignet iſt die Entwicklung des ſtädtiſchen und ländlichen Patronats in einem allgemeineren Zuſammenhange zu zeigen, anzudeuten ſein. Auch das Gilden-Patronat mußte im Laufe des vierten Jahrhunderts dazu dienen, ſich den Steuern, Zöllen und Abgaben, mit welchen die collegiati der Hauptſtädte, namentlich die collegia navicullariorum, pecuariorum, suariorum etc. überbürdet waren, zu entziehen. Daher auch gegen dieſen Mißbrauch dieſelben Verbote und Drohungen, wie wir ſie oben gegenüber dem patrocinium vicanorum kennen gelernt haben,[2]) aber auch hier daſſelbe Streben, das Patronat, ſo weit es nützlich und heilſam iſt, zu erhalten und in die neu gegründete Beamtenhierarchie einzureihen.[3]) Nur freilich wird dieſe Nützlichkeit und Heilſamkeit weniger nach dem Bedürfniſſe der Clienten, als nach dem des kaiſerlichen Steuerfiskus bemeſſen; denn es war eine läſtige und gefahrvolle Stellung, zu welcher dieſe patroni, ein Name der übrigens gerade hier beibehalten wurde, als Gilden- und Schatz-Meiſter unter Aufſicht der kaiſerlichen Polizeibehörden hinabgedrückt wurden.

Rom. Eduard Philippi.

1) Dirkſen a. a. O. S. 67 fgg.

2) L. 21 C. Th. de lustrali collat. XIII. 1. (Honorius et Theodosius v. J. 418.) L. 1 C. Th. de navibus non excus. XIII. 7. (Arcadius et Honorius v. J. 399) vergl. L. 4 C. Th. de patr. vic. und I. Gothofred. ad h. l.

3) L. 2. C. Th. (Constantius v. J. 355.), L. 7. C. Th. (Valent. et Valens v. J. 364) de pistoribus et catabolens. XIV. 3; L. 9. C. Th. de suariis pecuariis etc. XIV. 4. (v. J. 417. Honorius et Theodosius) L. un. C. Th. de patronis horreorum portuensium XIV. 23. (Arcadius et Honorius v. J. 400) beſtimmt den jährlichen Wechſel auch dieſer Patrone. Nov. Valentiniani III. Tit. 35. §. 3. de suariis etc. Gothofred. in L. 7 C. Th. de pist. et cat.

Nachwort.

Die Arbeit eines jungen Freundes, mit der wir ihn bei seiner Heimkehr ins Vaterland zu empfangen und zugleich bei dem deutschen Publikum einzuführen dachten, kommt hiefür zu spät. Den Verfasser, der auf eine seltene Weise juristische und philologische Bildung, inniges Versenken in die Specialforschung und Erheben des Blickes zu den weiteren Kreisen alter Art und Kunst in sich vereinigte, hat auf der Rückreise aus Italien im Mai d. J. in Mailand der Tod ereilt. Ausgegangen von dem strengen Studium des klassischen römischen Rechts erkannte er wie jeder, der nicht in der Formel an sich den Geist zu finden meint, daß die historische Jurisprudenz ohne die Geschichte, das römische Recht ohne Rom noch etwas weniger ist als Stückwerk. Die eigenthümliche Schwierigkeit und die culturgeschichtliche Bedeutung der römischen Kaisergeschichte zog ihn an, nicht minder die Positivität dieser Forschungen, die, für das mühelose Spiel ungeschulter Phantasie freilich das ungünstigste Terrain, eine desto lohnendere Ausbeute der treuen, unverdrossenen Arbeit sichern. Ein kleines Stückchen dessen, was er im Sinne hatte, liegt den Lesern vor: eine andere nicht größere Arbeit — die Publication der auf Amorgos entdeckten julianischen Verordnung, wovon bisher nur ein Auszug (l. 5 C. de iud. ped.) bekannt war — wird jetzt im römischen Bullettino dell' Instituto gedruckt sein. Eine größere Untersuchung über die römischen Provinzen und deren Verfassung hatte er vor, als er im Herbst 1850 seine 'Fahrt ins Blaue' antrat, wie er sie mit seiner leisen, gewöhnlich gegen die eigene Natur gewendeten Ironie wohl zu nennen pflegte. Andere Pläne genug, meist epigraphischer Art, erweckten in seinem leicht erregten, schwer befriedigten Sinn die tausendfachen Anregungen Italiens, dessen klassische und romantische Schönheit ihm den tiefsten und glücklichsten Eindruck machte. Das kluge Wort, das anmuthige Talent zierlicher Skizzirung, den feinen Scherz auf dem Grunde tiefen innern Ernstes, die ganze liebenswürdige Persönlichkeit, die wir an ihm gekannt haben, das zu vermissen ist das schmerzliche Vorrecht der näheren Freunde; aber auch ein weiterer Kreis wird es nicht ohne Antheil erfahren, daß wieder einmal ein ernstes, kluges, zweckmäßiges Streben vor der Zeit gebrochen worden ist.

Einer für Viele.